1265

Bundesgesetzblatt

Teil I — Z 1997 A

1971	Ausgegeben zu Bonn am 14. August 1971	Nr. 81

Gesetz zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes

Vom 10. August 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Textilkennzeichnungsgesetz vom 1. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 279), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes vom 11. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 149), wird wie folgt geändert:

In § 15 wird die Jahreszahl „1971" ersetzt durch die Jahreszahl „1972".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. August 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für besondere Aufgaben
Ehmke

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und anderer steuerrechtlicher Vorschriften (Zweites Steueränderungsgesetz 1971)

Vom 10. August 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2265), zuletzt geändert durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1157), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Verluste aus gewerblicher Tierzucht und gewerblicher Tierhaltung

Verluste aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung dürfen weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10 d abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch unter den Voraussetzungen des § 10 d die Gewinne, die der Steuerpflichtige in späteren Wirtschaftsjahren aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung erzielt."

2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.
   b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

   „Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind erst im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme dieser Wirtschaftsgüter als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Die nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des an deren Stelle getretenen Werts in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen."

3. In § 6 b Abs. 1 Ziff. 3 werden hinter dem Wort „Veräußerung" die Worte „von Grund und Boden oder der Veräußerung" eingefügt.

4. In § 6 c werden in der Überschrift und in Absatz 1 Ziff. 1 jeweils hinter den Worten „Veräußerung von" die Worte „Grund und Boden," eingefügt.

5. In § 14 erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

„§ 16 Abs. 1 Ziff. 1 letzter Halbsatz und Abs. 2 bis 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 nicht zu gewähren ist, wenn der Freibetrag nach § 14 a Abs. 1 gewährt wird."

6. Hinter § 14 wird der folgende § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Vergünstigungen bei der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

(1) Veräußert ein Steuerpflichtiger nach dem 30. Juni 1970 und vor dem 1. Januar 1974 seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im ganzen, so wird auf Antrag der Veräußerungsgewinn (§ 16 Abs. 2) nur insoweit zur Einkommensteuer herangezogen, als er den Betrag von 60 000 Deutsche Mark übersteigt, wenn

1. der für den Zeitpunkt der Veräußerung maßgebende Einheitswert des Betriebs, der nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 festgestellt worden ist, 25 000 Deutsche Mark nicht übersteigt; bei Veräußerungen nach dem 31. Dezember 1970 ist das Einheitswertanpassungsgesetz vom 22. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1118) zu berücksichtigen,
2. die Einkünfte des Steuerpflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 3 Ziff. 2 bis 7 in den dem Veranlagungszeitraum der Veräußerung vorangegangenen beiden Veranlagungszeiträumen jeweils den Betrag von 12 000 Deutsche Mark nicht überstiegen haben. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Einkünfte beider Ehegatten zusammen jeweils 24 000 Deutsche Mark nicht überstiegen haben.

Ist im Zeitpunkt der Veräußerung ein nach Ziffer 1 maßgebender Einheitswert nicht festgestellt oder sind bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung erfüllt, so ist der Wert maßgebend, der sich für den Zeitpunkt der Veräußerung als Einheitswert ergeben würde.

(2) Der Anwendung des Absatzes 1 und des § 34 Abs. 1 steht nicht entgegen, wenn die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Gebäude mit dem dazugehörigen Grund und Boden nicht mitveräußert werden. In diesem Fall gelten die Gebäude mit dem dazugehörigen Grund und Boden als entnommen.

(3) Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Betriebs, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind und
2. der Steuerpflichtige seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zum Zwecke der

Strukturverbesserung nach Maßgabe des § 41 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte abgegeben hat und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Alterskasse nachweist.

§ 16 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Absatz 1 mit Ausnahme der Ziffern 1 und 2 gilt entsprechend, wenn nur ein Teil des zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grund und Bodens veräußert wird und der Veräußerungspreis innerhalb von sechs Monaten nach der Veräußerung zur Tilgung von Schulden des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder zur Abfindung weichender Erben verwendet wird. Der Freibetrag von 60 000 Deutsche Mark wird für alle Veräußerungen im Sinne des Satzes 1, die nach dem 30. Juni 1970 und vor dem 1. Januar 1974 erfolgen, insgesamt nur einmal gewährt."

7. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Zahlen „20 000" jeweils durch die Zahl „30 000" ersetzt.

   b) In Satz 2 werden die Zahlen „80 000" jeweils durch die Zahl „100 000" ersetzt.

   c) Der folgende Satz wird angefügt:

   „An die Stelle der Beträge von 30 000 Deutsche Mark tritt jeweils der Betrag von 60 000 Deutsche Mark und an die Stelle der Beträge von 100 000 Deutsche Mark jeweils der Betrag von 200 000 Deutsche Mark, wenn der Steuerpflichtige nach Vollendung seines 55. Lebensjahres oder wegen dauernder Berufsunfähigkeit seinen Gewerbebetrieb veräußert oder aufgibt."

8. In § 34 Abs. 2 erhält die Ziffer 1 die folgende Fassung:

   „1. Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 14 a Abs. 1, §§ 16, 17 und 18 Abs. 3;".

9. In § 50 Abs. 1 erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

   „Die übrigen Vorschriften der §§ 10 und 34 und die Vorschriften der §§ 9 a, 10 c, 16 Abs. 4 Satz 3, §§ 32, 32 a Abs. 3, §§ 33 und 33 a sind nicht anzuwenden."

10. § 51 Abs. 1 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe m wird im ersten Satz nach Doppelbuchstabe bb die Jahreszahl „1972" durch die Jahreszahl „1974" ersetzt.

   b) In Buchstabe n wird in den Sätzen 3, 6 und 7 die Jahreszahl „1972" jeweils durch die Jahreszahl „1973" ersetzt.

   c) Buchstabe w erhält die folgende Fassung:

   „w) über Sonderabschreibungen bei Handelsschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und vor dem 1. Januar 1975 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt worden sind. Im Fall der Anschaffung eines Handelsschiffes ist weitere Voraussetzung, daß das Schiff in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden ist. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 bis zu insgesamt 30 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten zugelassen werden. Die Sonderabschreibungen dürfen bei dem Gewerbebetrieb, zu dessen Betriebsvermögen das Handelsschiff gehört, nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlustes führen. Werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Handelsschiffes zu mindestens 30 vom Hundert durch Mittel finanziert, die weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten durch den Gewerbebetrieb stehen, zu dessen Betriebsvermögen das Handelsschiff gehört, so gilt Satz 5 mit der Maßgabe, daß die Sonderabschreibungen bis zum Gesamtbetrag von 15 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zur Entstehung oder Erhöhung von Verlusten führen dürfen. Satz 6 gilt nicht für Handelsschiffe bis zu 1 600 Bruttoregistertonnen, es sei denn, es handelt sich um Tanker, Seeschlepper oder Spezialschiffe für den unmittelbaren oder mittelbaren Einsatz zur Gewinnung von Bodenschätzen. Bei Handelsschiffen, für die von den Sonderabschreibungen Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen. Die Sonderabschreibungen sind nur unter der Bedingung zuzulassen, daß die Handelsschiffe innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren nach ihrer Anschaffung oder Herstellung nicht veräußert werden; für Anteile an einem Handelsschiff gilt dies entsprechend. Die Sätze 1 bis 6, 8 und 9 gelten für Schiffe, die der Seefischerei dienen, entsprechend. Für Luftfahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen im internationalen Luftverkehr oder zur Verwendung zu sonstigen gewerblichen Zwecken im Ausland bestimmt sind, gelten die Sätze 1 bis 5, 8 und 9 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Eintragung in ein inländisches Seeschiffsregister die Eintragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle und bei der Vorschrift des Satzes 9 an die Stelle

des Zeitraums von acht Jahren ein Zeitraum von sechs Jahren treten. Die Sätze 5 bis 7, 10 und 11 gelten erstmals für Handelsschiffe, Schiffe, die der Seefischerei dienen, und Luftfahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 1970 angeschafft oder hergestellt werden; sie sind jedoch auf Schiffe und Luftfahrzeuge nicht anzuwenden, die vom Steuerpflichtigen, bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Ziff. 2 von der Gesellschaft nachweislich vor dem 1. Januar 1971 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung der Steuerpflichtige oder die Gesellschaft vor dem 1. Januar 1971 begonnen hat;".

11. § 52 erhält die folgende Fassung:

„§ 52
Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1971 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1970 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1970 zufließen.

(2) Die Vorschrift des § 2 a ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 15. August 1971 enden.

(3) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 9 ist erstmals auf Abfindungen auf Grund von Kündigungen, die nach dem 31. August 1969 zugegangen sind, anzuwenden.

(4) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 62 gilt erstmals für Ausgaben und Zuschüsse, die nach dem 31. Dezember 1970 geleistet werden.

(5) Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 2265) ist bei Grund und Boden, der zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, letztmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Juli 1970 enden. Entsteht durch die Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden, der zum Anlagevermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gehört, ein Gewinn, so ist dieser nicht zu berücksichtigen, wenn der Grund und Boden vor dem 1. Juli 1970 veräußert oder entnommen worden ist oder wenn bei einer Veräußerung nach dem 30. Juni 1970 die Veräußerung auf einem vor dem 1. Juli 1970 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Grund und Boden, der zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen oder der — bei Gewinnermittlung nach § 4 — zu einem gewerblichen Betriebsvermögen gehört, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 30. Juni 1970 der 14. August 1971 und an die Stelle des 1. Juli 1970 der 15. August 1971 tritt.

(6) Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 4 ist für Grund und Boden des Anlagevermögens erstmals anzuwenden, soweit der Grund und Boden

1. zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 1970 enden,
2. zu einem gewerblichen Betriebsvermögen oder zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen gehört, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1970 enden.

Absatz 5 Satz 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden. Für andere nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist § 4 Abs. 3 Satz 4 erstmals anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1970 enden; dies gilt nicht, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem 1. Januar 1971 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind.

(7) Die Vorschrift des § 4 Abs. 7 ist erstmals auf Ausgleichszahlungen anzuwenden, die für das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft geleistet werden, für das § 7 a des Körperschaftsteuergesetzes erstmals angewandt wird.

(8) Bei Anwendung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe b ist die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 nur zu berücksichtigen, wenn der Anteil nach dem 31. Dezember 1964 unentgeltlich erworben worden ist.

(9) Die Vorschriften des § 6 b Abs. 1 Ziff. 3 und des § 6 c Abs. 1 Ziff. 1 sind erstmals anzuwenden, wenn der Grund und Boden, der zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, nach dem 30. Juni 1970 veräußert worden ist, es sei denn, die Veräußerung beruht auf einem vor dem 1. Juli 1970 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt. Satz 1 gilt entsprechend für Grund und Boden, der zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen oder der — bei Gewinnermittlung nach § 4 — zu einem gewerblichen Betriebsvermögen gehört, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 30. Juni 1970 der 14. August 1971 und an die Stelle des 1. Juli 1970 der 15. August 1971 tritt.

(10) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1958 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 des Einkommensteuergesetzes 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 9. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) weiter anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend für nach dem 8. März 1960 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn

1. die Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 bestellt und bis zum 31. Dezember 1961 geliefert worden sind und vor dem 13. März 1960 für die Wirtschaftsgüter eine Anzahlung geleistet oder von dem Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt worden ist;

2. mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 begonnen worden ist und die Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 1961 fertiggestellt worden sind.

(11) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der bei der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) anzuwendende Hundertsatz abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2

1. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 bis 25 Jahren höchstens das Dreifache
   und
2. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 25 Jahren höchstens das Dreieinhalbfache

des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen; er darf jedoch im Fall der Ziffer 1 16 vom Hundert und im Fall der Ziffer 2 12 vom Hundert nicht übersteigen.

(12) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(13) Beiträge zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, die nicht die in § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen erfüllen und nach dem 31. Dezember 1966 geleistet werden, können als Sonderausgaben weiterhin abgezogen werden, wenn sie

1. auf Grund von vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden oder
2. auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Juli 1965 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1958 vorliegen oder
3. auf Grund von nach dem 30. Juni 1965 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901) vorliegen.

(14) Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 ist erstmals bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen für einen nach dem 31. Dezember 1966 geleisteten Einmalbeitrag und bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen für nach dem 31. Dezember 1966 geleistete Beiträge an Bausparkassen anzuwenden.

(15) Für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag und bei Bausparverträgen sind anzuwenden

1. bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1965 und
2. bei Bausparverträgen, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1965.

(16) Die Vorschrift des § 10 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die in dieser Vorschrift bezeichneten Beiträge an Bausparkassen und prämienbegünstigten Aufwendungen auf Grund von vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden. § 10 Abs. 4 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Steuerpflichtige einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat oder
2. der Steuerpflichtige oder eine in § 10 Abs. 4 Satz 1 genannte Person eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat.

(17) Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 beginnen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann für die Wirtschaftsjahre 1971/72, 1972/73 und 1973/74 § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1969 weiter angewandt werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen. Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1972 anzuwenden. § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 4 und 5 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 enden. § 13 Abs. 4 ist erstmals bei der Erhebung der Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1971 anzuwenden.

(18) Die Vorschriften des § 16 Abs. 4 sind erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 vorgenommen werden.

(19) Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 ist nur anzuwenden, wenn der Veräußerer den veräußerten Anteil nach dem 31. Dezember 1964 erworben hat.

(20) Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967 (Bundesgesetzbl. 1968 I S. 145) ist in allen noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen für Veranlagungszeiträume vor 1970 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Kinderfreibetrag dem Steuerpflichtigen auch

dann zusteht, wenn das Kind im Veranlagungszeitraum vor Ablauf der ersten vier Monate das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

(21) Die Vorschriften des § 33 a Abs. 1 und des § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß sie bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach diesen Vorschriften eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind. Für ein Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, wird ein Freibetrag nicht gewährt.

(22) Die Vorschrift des § 34 Abs. 2 Ziff. 1 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1970 vorgenommen werden.

(23) Die Vorschrift des § 34 a ist auch für frühere Kalenderjahre anzuwenden, soweit nicht die Unanfechtbarkeit von Bescheiden oder die Versäumung von Antragsfristen entgegensteht. § 34 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1973 außer Kraft.

(24) § 49 Abs. 2 ist erstmals auf Entgelte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 vereinbart werden.

(25) Die Vorschriften des § 55 sind erstmals anzuwenden

1. bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 1970 enden,
2. bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 auf Veräußerungen oder Entnahmen
   a) nach dem 30. Juni 1970, wenn der Grund und Boden zum Anlagevermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens,
   b) nach dem 14. August 1971, wenn der Grund und Boden zum Anlagevermögen eines gewerblichen Betriebsvermögens oder eines der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens

   gehörte, es sei denn, die Veräußerung beruht auf einem vor dem jeweiligen Stichtag rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt."

12. Hinter § 54 wird der folgende § 55 angefügt:

„§ 55

Schlußvorschriften

(Sondervorschriften für die Gewinnermittlung nach § 4 oder nach Durchschnittsätzen bei vor dem 1. Juli 1970 angeschafftem Grund und Boden)

(1) Bei Steuerpflichtigen, deren Gewinn für das Wirtschaftsjahr, in das der 30. Juni 1970 fällt, nicht nach § 5 zu ermitteln ist, gilt bei Grund und Boden, der mit Ablauf des 30. Juni 1970 zu ihrem Anlagevermögen gehört hat, als Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 4 Abs. 3 Satz 4 und § 6 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 1) das Zweifache des nach den Absätzen 2 bis 4 zu ermittelnden Ausgangsbetrags.

(2) Bei der Ermittlung des Ausgangsbetrags des zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 1861 —, zuletzt geändert durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 — Bundesgesetzblatt I S. 1157) gehörenden Grund und Bodens ist seine Zuordnung zu den Nutzungen und Wirtschaftsgütern (§ 34 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes) am 1. Juli 1970 maßgebend; dabei sind die Hof- und Gebäudeflächen sowie die Hausgärten im Sinne des § 40 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes nicht in die einzelne Nutzung einzubeziehen. Es sind anzusetzen:

1. Bei Flächen, die nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1050), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), zu schätzen sind, für jedes katastermäßig abgegrenzte Flurstück der Betrag in Deutscher Mark, der sich ergibt, wenn die für das Flurstück am 1. Juli 1970 im amtlichen Verzeichnis nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (Liegenschaftskataster) ausgewiesene Ertragsmeßzahl vervierfacht wird. Abweichend von Satz 1 sind für Flächen der Nutzungsteile
   a) Hopfen, Spargel, Gemüsebau und Obstbau
      4,00 Deutsche Mark je Quadratmeter,
   b) Blumen- und Zierpflanzenbau sowie Baumschulen
      5,00 Deutsche Mark je Quadratmeter

   anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige dem Finanzamt gegenüber bis zum 30. Juni 1972 eine Erklärung über die Größe, Lage und Nutzung der betreffenden Flächen abgibt,
2. für Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung je Quadratmeter 1,00 Deutsche Mark,
3. für Flächen der weinbaulichen Nutzung der Betrag, der sich unter Berücksichtigung der maßgebenden Lagenvergleichszahl (Vergleichszahl der einzelnen Weinbaulage, § 39 Abs. 1 Satz 3 und § 57 des Bewertungsgesetzes), die für ausbauende Betriebsweise mit Faßweinerzeugung anzusetzen ist, aus der nachstehenden Tabelle ergibt:

Lagenvergleichszahl	Ausgangsbetrag je Quadratmeter in DM
bis 20	2,50
21 bis 30	3,50
31 bis 40	5,00
41 bis 50	7,00
51 bis 60	8,00
61 bis 70	9,00
71 bis 100	10,00
über 100	12,50

4. für Flächen der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, auf die Ziffer 1 keine Anwendung findet, je Quadratmeter 1,00 Deutsche Mark,
5. für Hofflächen, Gebäudeflächen und Hausgärten im Sinne des § 40 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes je Quadratmeter 5,00 Deutsche Mark,
6. für Flächen des Geringstlandes je Quadratmeter 0,25 Deutsche Mark,
7. für Flächen des Abbaulandes je Quadratmeter 0,50 Deutsche Mark,
8. für Flächen des Unlandes je Quadratmeter 0,10 Deutsche Mark.

(3) Lag am 1. Juli 1970 kein Liegenschaftskataster vor, in dem Ertragsmeßzahlen ausgewiesen sind, so ist der Ausgangsbetrag in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 Ziff. 1 Satz 1 auf der Grundlage der durchschnittlichen Ertragsmeßzahl der landwirtschaftlichen Nutzung eines Betriebs zu ermitteln, die die Grundlage für die Hauptfeststellung des Einheitswerts auf den 1. Januar 1964 bildet. Absatz 2 Ziff. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörendem Grund und Boden ist als Ausgangsbetrag anzusetzen:

1. Für unbebaute Grundstücke der auf den 1. Januar 1964 festgestellte Einheitswert. Wird auf den 1. Januar 1964 kein Einheitswert festgestellt oder hat sich der Bestand des Grundstücks nach dem 1. Januar 1964 und vor dem 1. Juli 1970 verändert, so ist der Wert maßgebend, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück nach seinem Bestand vom 1. Juli 1970 und nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 zu bewerten wäre;
2. für bebaute Grundstücke der Wert, der sich nach Ziffer 1 ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

(5) Weist der Steuerpflichtige nach, daß der Teilwert für Grund und Boden im Sinne des Absatzes 1 am 1. Juli 1970 höher ist als das Zweifache des Ausgangsbetrags, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen der Teilwert als Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1975 bei dem Finanzamt zu stellen, das für die Ermittlung des Gewinns aus dem Betrieb zuständig ist. Der Teilwert ist gesondert festzustellen. Vor dem 1. Januar 1974 braucht diese Feststellung nur zu erfolgen, wenn ein berechtigtes Interesse des Steuerpflichtigen gegeben ist. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung über die gesonderte und die einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gelten entsprechend.

(6) Verluste, die bei der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden im Sinne des Absatzes 1 entstehen, dürfen bei der Ermittlung des Gewinns in Höhe des Betrags nicht berücksichtigt werden, um den der Veräußerungspreis oder der an dessen Stelle tretende Wert nach Abzug der Veräußerungskosten unter dem Zweifachen des Ausgangsbetrags liegt. Entsprechendes gilt bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2.

(7) Grund und Boden, der nach § 4 Abs. 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes 1969 nicht anzusetzen war, ist wie eine Einlage zu behandeln; er ist dabei mit dem nach Absatz 1 oder 5 maßgebenden Wert anzusetzen."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen

Das Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1350), geändert durch das Steueränderungsgesetz 1968 vom 20. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 141), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
   b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Zu den Gewinnen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden. Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und des § 55 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden."
2. Dem § 12 Abs. 4 Ziff. 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

   „Zu diesen Gewinnen gehören auch Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden. Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und des § 55 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden."
3. Hinter § 16 wird der folgende § 16a eingefügt:

„§ 16a

Schlußvorschriften

Für die Anwendung der Vorschriften des § 8 Abs. 2 und des § 12 Abs. 4 Ziff. 3 Satz 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 52 Abs. 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1971 vom 10. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1266) entsprechend."

Artikel 3

Änderung des Bewertungsgesetzes

§ 1

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861), zuletzt geändert durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1157), wird wie folgt geändert:

Dem § 69 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 finden in den Fällen des § 55 Abs. 5 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes keine Anwendung. Die Zurechnung der

Hofstelle mit den dazugehörigen Flächen im Sinne des § 40 Abs. 3 Satz 1 und 2 zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen bleibt unberührt; das gilt auch für andere Flächen bis zur Größe von insgesamt einem Hektar, die im räumlichen Zusammenhang mit der Hoffläche stehen."

§ 2

§ 1 ist erstmals bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten auf den Zeitpunkt anzuwenden, von dem an die nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 festgestellten Einheitswerte bei der Festsetzung der Steuern zugrunde gelegt sind.

Artikel 4

Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes

Das Entwicklungshilfe-Steuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 217) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

   „(7) Der Bewertungsabschlag und die Rücklage nach Absatz 1 dürfen bei dem Betrieb, zu dessen Betriebsvermögen die Kapitalanlagen in Entwicklungsländern gehören, nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlustes führen."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Die Rücklage nach Absatz 1 darf bei dem Betrieb, zu dessen Betriebsvermögen die Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern gehören, nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlustes führen."

3. § 11 erhält die folgende Fassung:

„§ 11

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 enden.

(2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 7 ist erstmals auf Kapitalanlagen in Entwicklungsländern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 vorgenommen werden. Das gilt nicht für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, die nachweislich in Erfüllung einer am Schluß des 31. Dezember 1970 bestehenden rechtsverbindlichen Verpflichtung vorgenommen werden.

(3) Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 ist erstmals auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 angeschafft oder hergestellt werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder

In § 2 des Gesetzes zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder in der Fassung des Artikels 3 des Steueränderungsgesetzes 1968 vom 20. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 141) werden die Jahreszahl „1971" durch die Jahreszahl „1973" und die Jahreszahl „1972" durch die Jahreszahl „1974" ersetzt.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. August 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für besondere Aufgaben
Ehmke

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Sechstes Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Vom 10. August 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften" gestrichen.
   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Behörde der Bundeswehrverwaltung kann auf Antrag
   1. die Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht aus dienstlichen Gründen bereits vor Erreichen des nach Absatz 1 für die Durchführung vorgesehenen Zeitraumes zulassen,
   2. die Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus um höchstens sechs Monate verlängern, wenn der Anspruch auf Teilnahme aus einem in der Person des Soldaten liegenden, von ihm aber nicht zu vertretenden Grunde nicht erfüllt werden konnte."

2. § 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften" und das Wort „eine" gestrichen.
   b) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Die Verlängerung darf einschließlich einer Verlängerung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ein Jahr, im Falle der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, nach einer Wehrdienstzeit von mehr als sieben Jahren zwei Jahre nicht übersteigen."
   c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
   „(8) Das Nähere über die Antragstellung, den Beginn der Fachausbildung, die Berücksichtigung der Interessen des Berechtigten beim Übergang in eine andere Fachausbildung und beim Widerruf der Bewilligung einer Fachausbildung sowie über die Höhe der Kosten der Fachausbildung bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates."

3. § 5a wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Soldaten auf Zeit, die auf die Dauer von acht und mehr Jahren in dieses Dienstverhältnis berufen worden sind, wird auf Antrag gewährt
   1. Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht an Stelle von Fachausbildung oder
   2. Fachausbildung an Stelle von Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht."
   b) In Absatz 2 werden die Worte „in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften" gestrichen.

4. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Es sind rechtzeitig, auch bereits während der Wehrdienstzeit, die Maßnahmen einzuleiten oder durchzuführen, die eine Arbeitsaufnahme im Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Fachausbildung ermöglichen."

5. § 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
   „(5) Die Übergangsgebührnisse werden in Monatsbeträgen wie die Dienstbezüge gezahlt. Beim Tode des Berechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag der Witwe, seinen leiblichen Abkömmlingen oder den an Kindes Statt angenommenen Kindern weiterzuzahlen. Sind Anspruchsberechtigte nach Satz 2 nicht vorhanden, so sind die Übergangsgebührnisse den Eltern oder Adoptiveltern weiterzuzahlen. Als Ausnahme kann der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Behörde der Bundeswehrverwaltung die Zahlung auch in größeren Teilbeträgen oder in einer Summe zulassen."

6. § 12 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   a) In Absatz 2 werden die Worte „in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften" gestrichen.
   b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zwanzig" durch das Wort „fünfundsiebzig" ersetzt.
   c) Absatz 6 wird gestrichen, die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 6 bis 8.

d) Im neuen Absatz 7 werden die Worte „oder 5" gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

„Sind Anspruchsberechtigte nach Satz 1 nicht vorhanden, ist die Übergangsbeihilfe den Eltern oder Adoptiveltern zu gewähren."

7. § 13b erhält folgende Fassung:

„§ 13b

Die nach den §§ 11 und 12 zustehenden Versorgungsbezüge sind bei Soldaten auf Zeit, die ohne Dienstbezüge beurlaubt worden sind, um den Betrag zu kürzen, der dem Verhältnis der Zeit der Beurlaubung zur Gesamtdienstzeit (§ 2) entspricht. Die Kürzung entfällt, soweit die Berücksichtigung der Zeit der Beurlaubung allgemein zugestanden ist. Satz 1 gilt auch für die Zeit eines unerlaubten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes (§ 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 73 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder § 1 Abs. 4 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes)."

8. Dem § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Beurlaubung ohne Dienstbezüge steht ein unerlaubtes schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes gleich (§ 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 73 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder § 1 Abs. 4 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes)."

9. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Ruhegehalt nach Absatz 1 wird für die Berufssoldaten erhöht, die wegen Überschreitens der für ihren Dienstgrad festgesetzten besonderen Altersgrenze nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 Buchstaben a bis c und Nr. 4 des Soldatengesetzes in den Ruhestand versetzt werden. Die Erhöhung beträgt bei Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres sechs vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und vermindert sich bei späterem Eintritt in den Ruhestand mit jedem weiteren vollendeten Lebensjahr um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen."

10. Die Überschrift vor § 39 erhält folgende Fassung:

„8. Berufsförderung der Berufssoldaten".

11. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „nach § 9" gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für einen Berufssoldaten, dessen Dienstverhältnis wegen Überschreitens der für Offiziere in Verwendungen als Strahlflugzeugführer festgesetzten besonderen Altersgrenze nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes endet."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die §§ 4 bis 5a und 7 gelten entsprechend, für Berufsunteroffiziere auch die §§ 9 und 10."

12. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Stirbt ein wehrpflichtiger Soldat während des Wehrdienstverhältnisses an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung, so erhalten die Eltern oder Adoptiveltern, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, ein Sterbegeld in Höhe von dreitausend Deutsche Mark. Das Sterbegeld wird nicht gewährt, wenn eine einmalige Unfallentschädigung nach § 63 zusteht."

13. In § 44 Abs. 2 werden hinter den Worten „§ 11 Abs. 5 Satz 2" die Worte „oder 3" eingefügt und in dem folgenden Zitat die Zahl „8" durch die Zahl „7" ersetzt.

14. In § 45 Abs. 1 Nr. 3 werden in dem Klammerzitat hinter der Zahl „2" die Worte „und 3" angefügt.

15. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§§ 4, 5 und 7" durch die Worte „§§ 4 bis 7" ersetzt. Hinter dem Wort „werden" wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einem Berufssoldaten, der vor Erreichen der nach § 45 Abs. 1 des Soldatengesetzes geltenden allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand getreten oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden ist, können auf Antrag einmalig die Leistungen nach den §§ 4 bis 7 des Bundesumzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Begründung eines neuen Berufes ein Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort erforderlich ist. Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand oder nach der Entlassung durchgeführt und Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 4 und 5 des Bundesumzugskostengesetzes noch nicht gewährt worden ist. Entsprechendes gilt für einen ehemaligen Soldaten auf Zeit, der einen Unterhaltsbeitrag nach § 73 erhält, wenn er zum Zeitpunkt der Entlassung die nach § 45 Abs. 1 des Soldatengesetzes für Berufssoldaten geltende allgemeine Altersgrenze noch nicht erreicht hatte."

16. § 63 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 werden in Nummer 8 das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt, in Nummer 9 nach den Worten „gepanzerten Landfahrzeugen" ein Komma eingefügt, folgende Nummern 10 und 11 angefügt:

„10. als Besatzungsmitglied eines U-Bootes während des besonders gefährlichen Dienstes oder

11. als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes"

und die Worte „Nummern 1 bis 9" durch die Worte „Nummern 1 bis 11" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird in den Nummern 2, 4, 6 und 8 jeweils die Zahl „9" durch die Zahl „11" ersetzt.

17. § 66 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zeit, während der ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor seinem Eintritt in die Bundeswehr

1. im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im nichtöffentlichen Schuldienst oder

2. hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder

3. hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden tätig gewesen ist oder

4. im öffentlichen Dienst eines anderen Staates gestanden hat,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden."

18. In § 70 Abs. 2 werden die Worte „zu einem Drittel" durch die Worte „zur Hälfte" ersetzt.

19. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

b) Die Absätze 6 bis 10 werden Absätze 4 bis 8, in dem neuen Absatz 4 werden die Zahl „5" durch die Zahl „3", in den neuen Absätzen 5, 7 und 8 jeweils die Zahl „6" durch die Zahl „4" ersetzt.

c) In dem neuen Absatz 6 werden in Satz 1 die Worte „, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist" gestrichen.

20. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Zahl „6" durch die Zahl „3" ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Zahl „9" durch die Zahl „7" ersetzt.

21. In § 79a wird der Punkt nach Satz 2 durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „wenn sie bei einer Behörde eingestellt werden, die von dem Stellenvorbehalt nach § 10 Abs. 1 und 2 erfaßt wird."

22. Abschnitt I des Dritten Teils erhält folgende Überschrift:

„Abschnitt I

Versorgung beschädigter Soldaten nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses, gleichgestellter Zivilpersonen und ihrer Hinterbliebenen".

23. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Ein Soldat, der eine Wehrdienstbeschädigung erlitten hat, erhält nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Wehrdienstbeschädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Entsprechend erhalten eine Zivilperson, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten hat, und die Hinterbliebenen eines Beschädigten auf Antrag Versorgung."

24. § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81

(1) Wehrdienstbeschädigung ist eine gesundheitliche Schädigung, die durch eine Wehrdienstverrichtung, durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

(2) Eine Wehrdienstbeschädigung ist auch eine gesundheitliche Schädigung, die herbeigeführt worden ist durch

1. einen Angriff auf den Soldaten

a) wegen seines pflichtgemäßen dienstlichen Verhaltens,

b) wegen seiner Zugehörigkeit zur Bundeswehr oder

c) bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war,

2. einen Unfall, den der Soldat oder ehemalige Soldat

a) auf einem Hin- oder Rückweg erleidet, der notwendig ist, um wegen der Schädigungsfolgen eine Maßnahme der Heilbehandlung, eine Badekur, Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung oder arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes durchzuführen oder um zur Aufklärung des Sachverhaltes persönlich zu erscheinen, sofern das Erscheinen angeordnet ist, oder

b) bei der Durchführung einer der in Buchstabe a aufgeführten Maßnahmen erleidet,

3. gesundheitsschädigende Verhältnisse, denen der Soldat am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war.

(3) Zum Wehrdienst im Sinne dieser Vorschrift gehören auch

1. das Erscheinen zur Feststellung der Wehrtauglichkeit, zu einer Eignungsprüfung oder zur Wehrüberwachung auf Anordnung einer zuständigen Dienststelle,
2. die Teilnahme an einer dienstlich angeordneten Veranstaltung zur militärischen Fortbildung,
3. die mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
4. das Zurücklegen des mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; das gilt auch für den Weg von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn der Beschädigte wegen deren Entfernung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft hat,
5. die Teilnahme eines Soldaten an dienstlichen Veranstaltungen.

(4) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Wehrdienstbeschädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Wehrdienstbeschädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Versorgung in gleicher Weise wie für Folgen einer Wehrdienstbeschädigung gewährt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.

(5) Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte gesundheitliche Schädigung gilt nicht als Wehrdienstbeschädigung."

25. § 81 a wird gestrichen.

26. § 83 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 60 des Bundesversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die Versorgung nicht vor dem Tage beginnt, der auf den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses folgt, § 60 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes auch mit der Maßgabe, daß die Versorgung mit dem bezeichneten Tage beginnt, wenn der Erstantrag innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses gestellt wird. Ist ein Soldat, dessen Hinterbliebenen Versorgung nach § 80 zustehen würde, verschollen, so beginnt die Hinterbliebenenversorgung abweichend von § 61 des Bundesversorgungsgesetzes frühestens mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Zahlung von Dienstbezügen oder Wehrsold endet."

27. Abschnitt II des Dritten Teils erhält folgende Überschrift:

„Abschnitt II

Versorgung beschädigter Soldaten während des Wehrdienstverhältnisses und Sondervorschriften".

28. § 85 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Trifft eine Wehrdienstbeschädigung mit einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Gesetzes, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, zusammen, so ist die dadurch bedingte Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Von dem sich daraus ergebenden Betrag des Ausgleichs ist ein Betrag in Höhe der Grundrente abzuziehen, die auf die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch die Schädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder des Gesetzes, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, entfällt. Der Restbetrag ist als Ausgleich zu gewähren."

b) In Absatz 3 werden die Worte „§ 81 a" durch die Worte „§ 81 Abs. 4 Satz 2" ersetzt.

29. § 86 erhält folgende Fassung:

„§ 86

Sind bei einem während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall Kleidungsstücke oder andere Gegenstände, die der Beschädigte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beschädigten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen. § 85 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden."

30. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister der Verteidigung führt die Versorgung nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes bei Behörden der Bundeswehrverwaltung durch."

b) In Absatz 2 Satz 6 wird die Zahl „5" durch die Zahl „7" ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „gelten" der Satzteil „ , soweit es sich nicht um Angelegenheiten des § 41 Abs. 2 handelt," eingefügt.

31. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgende Absätze 1 bis 5 ersetzt:

„(1) Der Bundesminister der Verteidigung führt die §§ 85 und 86 bei Behörden der Bundeswehrverwaltung durch. Im übrigen wird der Dritte Teil dieses Gesetzes von den zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden im Auftrag des Bundes durchgeführt.

(2) In Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 2 ist zuständige oberste Bundesbehörde der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Weisungen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, eine Versorgung nach § 81 Abs. 4 Satz 2 oder einen Härteausgleich betreffen, ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung.

(3) In Angelegenheiten des Absatzes 1, soweit die Beschädigtenversorgung nicht in der Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27e des Bundesversorgungsgesetzes besteht, und des § 41 Abs. 2 ist das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung entsprechend anzuwenden. Es gilt in Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 2 mit folgenden Maßgaben:

1. Für Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin haben, ist in Ermangelung einer nach § 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründeten Zuständigkeit die für die Kriegsopferversorgung zuständige Verwaltungsbehörde oder Stelle örtlich zuständig, in deren Bezirk der letzte Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegen hat. Ist ein solcher Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden, so tritt an dessen Stelle der Ort, zu dem der Beschädigte einberufen war.
2. Für Personen, die als Soldaten dem Bundesnachrichtendienst angehört haben, und ihre Hinterbliebenen ist die für die Kriegsopferversorgung zuständige Verwaltungsbehörde oder Stelle örtlich zuständig, die für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in Köln zuständig ist.

Für Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27e des Bundesversorgungsgesetzes richtet sich die örtliche Zuständigkeit für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Berlin haben, nach Satz 2 Nr. 1.

(4) In Angelegenheiten des Absatzes 1, soweit die Beschädigtenversorgung nicht in der Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27e des Bundesversorgungsgesetzes besteht, und des § 41 Abs. 2 sind die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren entsprechend anzuwenden. Sie gelten in Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 und des § 41 Abs. 2 mit folgenden Maßgaben:

1. Eines Vorverfahrens bedarf es auch dann, wenn der Verwaltungsakt vom Bundesminister der Verteidigung erlassen worden ist.
2. Den Widerspruchsbescheid erläßt der Bundesminister der Verteidigung. Er kann die Entscheidung für Fälle, in denen er den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen.
3. Bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses sind die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung anzuwenden; § 22 der Wehrbeschwerdeordnung gilt entsprechend.

(5) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten des Absatzes 1, soweit die Beschädigtenversorgung nicht in der Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27e des Bundesversorgungsgesetzes besteht, und des § 41 Abs. 2 ist der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes sind mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Für Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin haben, ist Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 entsprechend anzuwenden.
2. Über Klagen von Personen, die als Soldaten dem Bundesnachrichtendienst angehören oder angehört haben, und ihren Hinterbliebenen entscheidet das Bundessozialgericht im ersten und letzten Rechtszug.
3. Hat ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 über die Frage einer Wehrdienstbeschädigung und den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem Tatbestand des § 81 oder über das Vorliegen einer Gesundheitsstörung im Sinne des § 81 Abs. 4 Satz 2 rechtskräftig entschieden, so ist diese Entscheidung insoweit auch für eine auf derselben Ursache beruhenden Rechtsstreitigkeit über einen Anspruch nach § 80 verbindlich; in Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 2 ist Halbsatz 1 entsprechend anzuwenden.

In Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 und des § 41 Abs. 2 gelten zusätzlich folgende Maßgaben:

4. Ist für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung das Land als Beteiligter am Verfahren bezeichnet, so tritt an seine Stelle die Bundesrepublik Deutschland.
5. Die Bundesrepublik Deutschland wird durch den Bundesminister der Verteidigung vertreten. Dieser kann die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen."

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7; die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden gestrichen.

32. § 95 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

§ 1

Änderung der Wehrbeschwerdeordnung

Die Wehrbeschwerdeordnung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1066), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 689), wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hält das Truppendienstgericht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts oder des Sozialgerichts für gegeben, verweist es die Sache an das zuständige Gericht. Die Entscheidung ist bindend."

§ 2

Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1029), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 35 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

   „(7) Stirbt ein Dienstpflichtiger während des Dienstverhältnisses an den Folgen einer Ersatzdienstbeschädigung, so erhalten die Eltern oder Adoptiveltern, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, ein Sterbegeld in Höhe von dreitausend Deutsche Mark."

2. § 47 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 3, 4 und 5 werden durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

      „(3) Eine Ersatzdienstbeschädigung ist auch eine gesundheitliche Schädigung, die herbeigeführt worden ist durch

      1. einen Angriff auf den Dienstleistenden wegen
         a) seines pflichtgemäßen dienstlichen Verhaltens oder
         b) seiner Zugehörigkeit zum Ersatzdienst,
      2. einen Unfall, den der Dienstleistende oder ehemalige Dienstleistende
         a) auf einem Hin- oder Rückweg erleidet, der notwendig ist, um wegen der Schädigungsfolgen eine Maßnahme der Heilbehandlung, eine Badekur, Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung oder arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes durchzuführen oder um zur Aufklärung des Sachverhaltes persönlich zu erscheinen, sofern das Erscheinen angeordnet ist, oder
         b) bei der Durchführung einer der in Buchstabe a aufgeführten Maßnahmen erleidet.

      (4) Zum Ersatzdienst im Sinne dieser Vorschrift gehören auch

      1. das Erscheinen eines Dienstpflichtigen auf Anordnung einer für die Durchführung des Ersatzdienstes zuständigen Stelle,
      2. das Zurücklegen des Weges bei Antritt und des Rückweges bei Beendigung des Ersatzdienstes,
      3. die mit dem Ersatzdienst zusammenhängenden Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
      4. das Zurücklegen des mit dem Ersatzdienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; das gilt auch für den Weg von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn der Beschädigte wegen deren Entfernung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft hat,
      5. die Teilnahme eines Dienstleistenden an dienstlichen Veranstaltungen."

   b) Die bisherigen Absätze 6 bis 10 werden Absätze 5 bis 9.

   c) Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:

      „(6) § 60 des Bundesversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Versorgung nicht vor dem Tage beginnt, der auf den Tag der Beendigung des Ersatzdienstverhältnisses folgt, § 60 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes auch mit der Maßgabe, daß die Versorgung mit dem bezeichneten Tage beginnt, wenn der Erstantrag innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Ersatzdienstverhältnisses gestellt wird. Ist ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer, dessen Hinterbliebenen Versorgung nach Absatz 1 zustehen würde, verschollen, so beginnt die Hinterbliebenenversorgung abweichend von § 61 des Bundesversorgungsgesetzes frühestens mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Zahlung von Bezügen auf Grund der Dienstleistung endet."

3. § 50 wird gestrichen.

4. § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Trifft eine Ersatzdienstbeschädigung mit einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Gesetzes, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, zusammen, so ist die dadurch bedingte Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Von dem sich daraus ergebenden Betrag des Ausgleichs ist ein Betrag in Höhe der Grundrente abzuziehen, die auf die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch die Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes oder des Gesetzes, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, entfällt. Der Restbetrag ist als Ausgleich zu gewähren."

5. Nach § 51 wird folgender neuer § 51 a eingefügt:

„§ 51 a

Durchführung der Versorgung

(1) Die Versorgung nach den §§ 47 bis 49 wird von den zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden im Auftrag des Bundes durchgeführt.

(2) In Angelegenheiten des Absatzes 1, soweit die Beschädigtenversorgung nicht in der Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes besteht, des § 35 Abs. 4 und 7 und des § 51 finden das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung und die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren entsprechende Anwendung. § 81 bleibt unberührt.

(3) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten des Absatzes 1, soweit die Beschädigtenversorgung nicht in der Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes besteht, des § 35 Abs. 4 und 7 und des § 51 ist der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes finden mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Hat ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten des § 35 Abs. 4 und des § 51 über die Frage einer Ersatzdienstbeschädigung und den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem Tatbestand des § 47 Abs. 2 bis 5 oder über das Vorliegen einer Gesundheitsstörung im Sinne des § 47 Abs. 5 Satz 2 rechtskräftig entschieden, so ist die Entscheidung insoweit auch für eine auf derselben Ursache beruhenden Rechtsstreitigkeit über einen Anspruch nach § 47 Abs. 1 verbindlich; in Angelegenheiten des Absatzes 1 ist Halbsatz 1 entsprechend anzuwenden.
2. Ist für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung das Land als Beteiligter am Verfahren bezeichnet, so tritt an seine Stelle die Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Bundesrepublik Deutschland wird durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vertreten. Dieser kann die Vertretung durch allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 81 bleibt unberührt. Die Nummern 2 und 3 gelten nur in Angelegenheiten des § 35 Abs. 4 und 7 und des § 51.

(4) § 88 Abs. 6 und 7 des Soldatenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung."

6. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „den §§ 47 bis 51" durch die Worte „§ 35 Abs. 4 und 7, §§ 47 bis 51" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Fällen" die Worte „des § 35 Abs. 4 und 7 und" eingefügt.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

§ 1

(1) Soldaten auf Zeit in der Laufbahngruppe der Offiziere, die auf Grund einer vor der Verkündung dieses Gesetzes abgegebenen Verpflichtungserklärung in ihr Dienstverhältnis berufen worden sind, erhalten auf Antrag an Stelle der Berufsförderung (§§ 4, 5 und 5 a) die Übergangsbeihilfe nach § 12 Abs. 6 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 6 Buchstaben a und c geltenden Fassung.

(2) Scheiden Soldaten auf Zeit in der Laufbahngruppe der Offiziere nach Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 6 Buchstaben a und c mit Anspruch auf Leistungen nach den §§ 4, 5 und 5 a des Soldatenversorgungsgesetzes aus, so sind bei Anwendung der Übergangsvorschriften

nach Artikel II Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 6. August 1964 in der Fassung des Artikels 9 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162) für die Berechnung des Erhöhungsbetrages und

nach Artikel 11 § 2 Abs. 2 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) für die Berechnung der Übergangsbeihilfe

die Sätze nach § 12 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes zugrunde zu legen. Das gilt nicht, wenn auf Antrag die erhöhte Übergangsbeihilfe nach Absatz 1 gewährt wird.

§ 2

Soldaten auf Zeit, die vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 6 Buchstabe b einen Eingliederungsschein oder Zulassungsschein in Anspruch genommen haben, erhalten auf Antrag die Übergangsbeihilfe in der nach Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b zustehenden Höhe.

§ 3

Soldaten auf Zeit, deren Dienstzeitversorgung vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 7 unter Anwendung des § 13 b festgesetzt worden ist, erhalten auf Antrag Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung des § 13 b in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7.

§ 4

Auf die beim Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 9 vorhandenen Berufssoldaten im Ruhestand und Berufssoldaten, die bis zum 31. Dezember 1979 in den Ruhestand treten, sowie ihre Hinterbliebenen ist § 26 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 9 geltenden Fassung anzuwenden, wenn sich aus dieser Vorschrift eine höhere Versorgungsleistung ergibt.

§ 5

Artikel 1 Nr. 11 gilt auch für die Berufssoldaten, deren Dienstverhältnis bereits vor Inkrafttreten dieser Vorschrift wegen Überschreitens der für Offiziere in der Verwendung als Strahlflugzeugführer festgesetzten besonderen Altersgrenze gemäß § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes geendet hat.

§ 6

Für die bis zum Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 31 vor den Verwaltungsgerichten anhängig gewordenen Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Artikel 4

Neufassung des Gesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. Artikel 1 Nr. 21 mit Wirkung vom 31. Dezember 1969,
2. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3, Nr. 6 Buchstaben a und c, Nr. 10, 11, 20 Buchstabe a, Nr. 30 bis 32, Artikel 2 § 1, § 2 Nr. 3 und 5 sowie Artikel 3 §§ 1, 5 und 6 am Ersten des zweiten Monats, der auf die Verkündung folgt,
3. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 Buchstaben b und c, Nr. 4 und 5, Nr. 6 Buchstaben b und d, Nr. 7 bis 9, Nr. 12 bis 19, Nr. 20 Buchstabe b, Nr. 22 bis 29, Artikel 2 § 2 Nr. 1, 2, 4 und 6, Artikel 3 §§ 2 bis 4 sowie Artikel 4 am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. August 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für besondere Aufgaben
Horst Ehmke

Der Bundesminister der Verteidigung
Helmut Schmidt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.